

Erstes Urteil zum Geocache – Verwaltungsgericht Freiburg

Obwohl sich das Geo Caching als Form moderner Schnitzeljagd, bei der die Teilnehmer unter Verwendung von GPS-Daten und verschlüsselten Hinweisen versteckten Schätzen nachjagen, in den letzten Jahren zunehmender Beliebtheit erfreut, sind Urteile zu den hiermit ggf. verbundenen/auftretenden Problemen bislang Mangelware.

Ungeklärt blieb bislang insbesondere die Frage, wer die Kosten zu tragen hat, wenn ein versteckter „Geocache“ irrtümlicherweise für etwas anderes (z.B. einen Sprengsatz) gehalten und daher seitens der Behörden von einem „Gefahrenverdacht“ ausgegangen wird mit der Folge, dass diverse Einsatzkräfte entsendet werden, was wiederum nicht unerhebliche Kosten verursacht.

Hier hat nunmehr das Verwaltungsgericht Freiburg mit Urteil vom 12.03.2013 (Az. 5 K 1419/12) erstmals eine Entscheidung getroffen und im Ergebnis dargelegt, dass ungeachtet der Frage, inwieweit der für das Legen des Geocaches verantwortliche Besitzer überhaupt für die Verbringung desselben in einen Regenwasserkanal verantwortlich zeichnet, ein Kostenerstattungsanspruch hinsichtlich der angefallenen Polizeikosten jedenfalls zu verneinen ist. Im konkreten Fall ging es darum, dass bei einer routinemäßigen Inspektion innerhalb eines Regenwasserkanalrohrs mit einem Durchmesser von 1,20 m eine silbern angestrichene Box gefunden wurde, die mit Drähten an der Kanalseitenwand befestigt war und an der eine LED-Vorrichtung angeschlossen war. Hierbei handelte es sich entgegen den Annahmen der Polizei aber nicht um einen Sprengsatz oder einen sonst gefährlichen Gegenstand, sondern um einen sogenannten Geocache. Die Einsatzkosten wurden dem Kläger in Rechnung gestellt, obwohl dieser bis zuletzt darlegte, den Cache nie in den Regenwasserkanal verbracht, sondern im Bereich des Eingangs zum künstlichen Bachlauf am Fuße einer Böschung ordnungsgemäß platziert zu haben.

Das Verwaltungsgericht Freiburg führte nun aus, dass es darauf schlussendlich nicht ankäme, da selbst dann, wenn der Kläger den Geocache innerhalb des Regenwasserkanals platziert hätte, eine missbräuchliche Veranlassung des Polizeieinsatzes, welche aber Voraussetzung einer Inanspruchnahme nach dem Landesgebührengesetz ist, jedenfalls nicht vorlag. Das Gericht wies darauf hin, dass eine Inanspruchnahme hinsichtlich der Erstattung der Einsatzkosten subjektiv voraussetzt, dass der Verursacher eine „Anscheinsgefahr“ entweder bezweckte, als sicher erwartete oder aufgrund dritter Personen und der von diesen ggfs. unterrichteten Polizei als gewiss hätte erwarten müssen.

Das Gericht führte weiter aus, dass der Verordnungsgeber die Rechtsbegriffe „missbräuchlich“ bzw. „Täuschung“ verwendete um sicherzustellen, dass die Veranlassung eines Polizeieinsatzes erst dann gebührenpflichtig ist, wenn durch absichtliches oder unbedingtes oder jedenfalls bedingt vorsätzliches Handeln ein Polizeieinsatz schuldhaft veranlasst wurde, wogegen jegliche Anhaltspunkte dafür fehlten, dass der Gebührentatbestand auch unüberlegtes, in seiner Tragweite nicht erfasstes und insoweit allenfalls fahrlässiges Handeln habe erfassen wollen.

Hiervon ausgehend konnte das Verwaltungsgericht Freiburg nicht feststellen, dass der Kläger den streitgegenständlichen Polizeieinsatz missbräuchlich durch Vortäuschen einer Gefahrenanlage verursachte.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Das Verwaltungsgericht hat die Berufung an den VGH Mannheim zugelassen.

Verfahren und Urteil sind insoweit bedeutsam, als in der Bundesrepublik Deutschland aktuell zirka 275.000 sogenannte Geocaches ausgelegt und weit über 200.000 Geocacher aktiv sind. Folge hiervon ist, dass die kleinen Schatzkisten an allen nur denkbaren und manches Mal auch schwer vorstellbaren Orten versteckt sind. Den Auslegern dieser Geocaches liegt es verständlicherweise fern, den Verdacht einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursachen zu wollen, zumal die Richtlinien (sog. „Guidelines“) klare Vorgaben enthalten, wo ein Geocache „nicht“ gelegt werden darf. Angesichts der Vielzahl ausliegender Geocaches und aktiver Befürworter dieser neuartigen Freizeitbeschäftigung kann das Urteil des VG Freiburg auch insoweit wegweisend sein, als es gilt, das Phänomen „Geocaching“ auch bei der polizeilichen „ex-ante“ – Beurteilung von Gefahrensituationen hinreichend zu berücksichtigen.